

Schulleitungsausbildung an der PH FHNW: Kostenbeteiligung Kanton BL Regelung für Sekundarstufen I + II und Empfehlung für die kommunalen Schulen

Ausgangslage

Für die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied ist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)) eine anerkannte Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Führungsausbildung in einem ausserschulischen Bereich erforderlich. Wird die Schulleitungsausbildung nach Beginn der Anstellung erworben, so übernimmt das Amt für Volksschulen (AVS) die Gebühren für den CAS Schulleitung an der PH FHNW. Die Übernahme der weiteren Kosten ist untenstehend aufgeführt. Für die Anstellungsbehörden der Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen dient dies als Empfehlung. Damit eine Kostenübernahme erfolgen kann, muss eine Anstellung als Schulleitung vorhanden sein. Es wird zudem empfohlen, vor Start des CAS das Ende der Probezeit abzuwarten.

Weiterbildung

CAS «Schulleitung» an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), EDK-angemerkt, Dauer 1 Jahr, 24 Kurstage

Kostenverteilung

Kosten	Stufe	Übernahme durch Arbeitgeber	Übernahme durch Arbeitnehmer
Kurskosten: CHF 9'450.–	alle Stufen	Kanton BL durch AVS	-
Spesen	Sek I + II (gemäss Verordnung über den Auslagenersatz [SGS 153.1])	Reisespesen gemäss Vo Auslagenersatz Verpflegung gemäss Vo Auslagenersatz	Fachliteratur für das Studium
	Primar- und Musikschulen	Entscheid Gemeinden Empfehlung: siehe Sek I und II	
Arbeitszeit	Sek I und II	Gesamte Präsenzzeit an Kurstagen: 24 Tage* = 204 Stunden ausgehend von einem SL-Pensum von 100%, bei Teilzeitbeschäftigung pro rata	Zeit für Selbststudium und Lerngruppen
	Primar- und Musikschulen	Entscheid Gemeinde Empfehlung: siehe Sek I und II	
Stellvertretung für Unterrichtstätigkeit (maximal die Hälfte der Kurstage)	Sek II	bis maximal 54* Lektionen anstelle der Arbeitszeit Bei einem Schulleitungspensum von weniger als 60%: individuelle Lösung nach	alle anfallenden Stellvertretungslektionen über 54 Lektionen

		Rücksprache mit der Dienststellenleitung	
	Sek I	bis maximal 62* Lektionen anstelle der Arbeitszeit Bei einem Schulleitungspensum von weniger als 60%: individuelle Lösung nach Rücksprache mit dem AVS	alle anfallenden Stellvertretungslektionen über 62 Lektionen
	Primar- und Musikschulen	bis maximal 68* Lektionen anstelle der Arbeitszeit Empfehlung: analog Sek I	

* Berechnung: 24 Tage = 202 Stunden ($24 \cdot 8,4$) ≈ 204 Stunden davon maximal die Hälfte als Stellvertretung zu Lasten AG $204 / 2 = 102$ Stunden	Umgerechnet in Lektionen Primar: $102 \div 1.5 = 68$ Lektionen Sek I: $102 \div 1.66 = 61,4$ Lektionen ≈ 62 Lektionen Sek II: $102 \div 1.9 = 53,7$ Lektionen ≈ 54 Lektionen
--	---

Weiterbildaungsvereinbarung

Bei einer Kostenbeteiligung des Kantons ist zwingend eine Weiterbildaungsvereinbarung zwischen der Anstellungsbehörde** und den Kursteilnehmenden abzuschliessen, in der die Anstellungsbehörde ihr Einverständnis für die Weiterbildung gibt. Darüber hinaus sind die vom Kanton Basel-Landschaft übernommenen Kosten innerhalb der oben formulierten Eckwerte sowie die Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtungen der Teilnehmenden gemäss § 44 Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, [SGS 150.11](#)) zu vereinbaren.

**Primarstufe: Unterschrift Schulrat

**Sekundarstufe I: Unterschrift Co-Leitung Sekundarschulen, AVS

**Sekundarstufe II: Unterschrift Hauptabteilungsleitung Berufs- und Mittelschulen, BMH

Budget

Kurskosten alle Stufen: AVS

Spesen und Stellvertretungen:

- Sek II: Einzelschule
- Sek I: AVS
- Primarstufe und Musikschulen: Gemeinden